

zung des Fortkommens auf die Dauer nicht widerstehen wird. Dem Reichstag soll zu Beginn seiner Herbsttagung eigens eine Novelle zum Handelsgesetzbuch zugehen, wonach die Konkurrenzklausele im Handelsgewerbe an die Bedingung geknüpft werden soll, daß der Prinzipal verpflichtet wird, für die Einhaltung der Konkurrenzklausele dem Angestellten eine Entschädigung zu zahlen.

Auf der jüngsten Münchener Tagung des Reichsverbandes der deutschen Presse Mitte Juni standen die Fragen der Sensationsgerichtsberichterstattung und der Vorbildung der Journalisten im Vordergrund des Interesses, Fragen, die im rheinisch-westfälischen Verbands schon eingehend erörtert worden sind und zu wohlmotivierten Entschlüssen geführt hatten (vgl. meinen ersten Kölner Brief in Nr. 266, 1911, d. Vbl.). In München, wo der Justizminister Thelemann in bezug auf die Gerichtsberichterstattung eine vortreffliche Auffassung von den Aufgaben der Presse kundgab, zeigten sich Vertreter der Berliner Presse sehr eifrig in der Empfehlung anderer, bzw. direkt entgegengesetzter Auffassungen wie die der rheinisch-westfälischen Presse, und vertraten dabei eine Freiheit, hinter welcher der von dieser so stark betonte Verantwortlichkeitsgedanke in den Hintergrund gedrängt wurde. Auch in der Frage der beruflichen Vorbildung, für die von rheinisch-westfälischer Seite der Grundsatz aufgestellt wurde, daß für den Journalisten die beste Vorbildung und das umfassendste und gründlichste Wissen gerade gut genug, ein abgeschlossenes akademisches Studium sehr wünschenswert sei, wurde von Berliner Seite auf die absolute Freiheit der Vorbildung jedes Journalisten der Hauptwert gelegt. Ein Berliner Vertreter formulierte halb scherzhaft die oben angeführten Worte Bismarcks dahin, man müsse erst einen Beruf verfehlt haben, um Journalist werden zu können.

Seit zwei Jahren gibt der Zeitungsverlag, das Organ des Vereins deutscher Zeitungsverleger, einen Jahresbericht »über die Rechtsprechung und Literatur auf dem Gebiete des Zeitungsrechts« heraus, der von dem Syndikus A. Ebner redigiert wird. In dem Ende März erschienenen Bericht über das Jahr 1911 befinden sich auch 15 Fälle, die den Buchhandel betreffen.

Als eine Warnung für Redakteure und Zeitungsverleger hat der ehemalige Redakteur W. Wendt des Kreisblattes in Langensalza eine als Manuskript gedruckte Broschüre mit dem Titel »12 000 Mark Schadenersatz für eine Lokalnotiz« erscheinen lassen, worin er folgenden Fall zur Kenntnis bringt. Die in Berlin erscheinende Fachzeitschrift »Der Hoteldiener« brachte am 1. Juni 1906 einen mit Namen gezeichneten Artikel eines Hausdieners, in dem behauptet wurde, daß in einem Hotel in Ruhla i. Th. unsaubere Zustände herrschten. Diesen Artikel druckten der Generalanzeiger von Mühlhausen, die Mühlhäuser Zeitung und das genannte Kreisblatt ab. Auch die von dem Hotelbesitzer in dem »Hoteldiener« veröffentlichte Berichtigung der unwahren Mitteilung druckte das Kreisblatt unaufgefordert ab. Im Jahre 1907 wurde der Verfasser des Artikels zu einer geringen Geldstrafe verurteilt. Kurz vor Beginn der Verjährung erhob der Hotelbesitzer Otto Schuroth gegen die Zeitungen beim Landgericht Erfurt Klage auf Schadenersatz, die er damit begründete, daß der Verkehr in seinem Hotel seit Juni 1906 erheblich abgenommen habe. Der Minderumsatz an Logiseinnahmen, Getränken usw. betrage gegen 10 000 M., wovon die Hälfte als Reingewinn zu rechnen sei, so daß ihm ein Schaden von 5000 M. entstanden sei; der Kläger habe sogar seinen Gasthof verkaufen müssen und nur 122 000 M. dafür bekommen, während er 1906 noch 140 000 M. wert gewesen sei; Schaden also 5000 + 18 000 = 23 000 M. Tatsächlich hat das Gericht die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 8000 M. nebst Zinsen an die Ehefrau des Klägers und von 4000 M. nebst Zinsen an den

Kläger am 29. September 1910 verurteilt, und zwar auf Grund des § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: »Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines andern zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstandenen Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.«

Das Gericht hat sich demnach auf den Standpunkt gestellt, daß die Redakteure die Unwahrheit der Notiz kennen mußten. Es hat denn auch den Satz aufgestellt, daß die Redakteure vorher über die Wahrheit hätten Erkundigungen einziehen müssen, andernfalls sie »die im Verkehr erforderliche Sorgfalt« verlegen und fahrlässig handeln. »Es mag im allgemeinen nicht nötig und nicht durchführbar sein, daß der Verleger einer Tageszeitung alle Artikel, die in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift veröffentlicht werden sollen, selbst prüft. Bezüglich der Mitteilung von Tatsachen, die den Kredit anderer zu gefährden und den Erwerb oder das Fortkommen anderer zu schädigen geeignet sind, muß aber von den Verlegern beansprucht werden, daß sie das ihrige tun, um die Verbreitung unwahrer Tatsachen zu verhüten. . . Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten die beklagten Verleger Anordnung dahin treffen müssen, daß die von ihnen angestellten Redakteure solche Mitteilungen nicht ohne ihr, der Verleger, Wissen veröffentlichten, so daß sie in der Lage waren, auch ihrerseits durch rechtzeitige Erkundigungen die Unwahrheit jener Mitteilungen festzustellen.«

Gegen diese Grundsätze wandten sich die Beklagten in der Berufungsschrift an das Oberlandesgericht Naumburg, worin sie u. a. ausführten, daß die verlangte vorsichtige Vorprüfung der Wahrheit durch die Redaktion und Verlag übertriebene Anforderungen seien. Dann könnte über Vorgänge, die irgend jemand in nachteiligem Lichte erscheinen lassen, erst nach einer Frist von Jahren berichtet werden, und selbst dann würde vielfach die Wahrheit oder Unwahrheit noch nicht hinreichend sicher feststehen. »Die Zeitungen haben es doch nicht in der Hand, überall vorher gerichtliche Ermittlungen zu veranlassen und Zeugen eidlich zu vernehmen, ohne das aber können sie auch wieder nur Personen als Quellen angeben.«

Sonderbar ist, daß der Hotelbesitzer an den »Hoteldiener«, aus dem die andern Zeitungen die Notiz nur abgedruckt hatten, keine Berichtigung sandte. In diesem Blatte, das die Hotelbediensteten lesen, mußte aber die Notiz einen viel größeren Schaden anrichten, als in den politischen Zeitungen, die sofort eine Berichtigung brachten. Ein ausführliches Rechtsgutachten von Professor Dr. Friedr. Otter in Würzburg sucht alle Urteilsbegründungen zu widerlegen, und den Schluß der Veröffentlichung bildet eine Sammlung von sachverständigen Gutachten von Zeitungsfachleuten und Redakteuren. Wenn in dem Otterschen Gutachten und in den übrigen die Unmöglichkeit der Erkundigungen mit der Schnelligkeit begründet wird, mit der im Zeitungsbetrieb gearbeitet werden muß, so dürfte dieses Argument im vorliegenden Falle doch nicht angeführt werden. Jeder gewissenhafte Redakteur muß den Unterschied erkennen, der zwischen der Mitteilung einer Drahtmeldung, die irgend ein mehr oder minder gleichgültiges Ereignis im Orient meldet, und der Veröffentlichung einer Schilderung liegt, die vitale Interessen eines Einzelnen betrifft. Wenn Herr Dr. jur. Kurt Schmidt der Rheinisch-Westfälischen Zeitung sagt, man könne überhaupt keine Zeitung herausgeben, »wenn der Redakteur nach jeder einlaufenden Depesche erst über die Richtigkeit des darin mitgeteilten Tatbestandes Erhebungen anstellen sollte«, so deutet ein solches Gutachten mehr auf Temperament als auf juristische oder journalistische Praxis. Unzählige Mitteilungen